



- 1 -

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung von Marktstandsgebühren**  
**und von Sondernutzungsgebühren**  
**in der Stadt Bad Bramstedt**  
**In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 23.03.1995**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 68 und 71 der Gewerbeordnung, des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 29.09.1992 geändert am 23.03.1995, wird nachstehende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Für die Inanspruchnahme einer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen belegenen Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes oder Handels oder zur Durchführung von Schaustellungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ist eine Gebühr (Standgeld) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zahlungspflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber des Standes.
- (2) Ist eine andere Person Eigentümerin oder Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haften beide für die Gebühr gesamtschuldnerisch.

**§ 3**

**Gebührenberechnung, Höhe**

- (1) Die Gebühr beträgt je Tag:

1. Wochenmärkte

- |                                     |                   |         |
|-------------------------------------|-------------------|---------|
| 1.1 für Stände, Verkaufswagen u. a. | je m <sup>2</sup> | 0,75 DM |
| jedoch Mindestgebühr                |                   | 5,00 DM |



- 2 -

- 1.2 Für jedes an der Verkaufseinrichtung aufgestellte Fahrzeug (auch Anhänger), sofern es nicht als Verkaufsstand zu werten ist je Wagen 2,00 DM
- 1.3 Händler ohne besonderen Verkaufsstand - Mindestgebühr - 5,00 DM
2. Volksfeste (Jahrmärkte u. a.)
- 2.1 Für die Überlassung von Plätzen für Verkaufsbuden und Verkaufsstände, Schank-, Spiel-, Schieß- und Schaubuden sowie ähnliche Geschäfte je m2 0,75 DM  
jedoch Mindestgebühr 5,00 DM
- 2.2 Für Fahrgeschäfte und Schaukeln aller Art bis zu einer Größe von 100 m2 je m2 0,75 DM  
für größere Unternehmen die weiteren 101 bis 300 m2 je m2 0,60 DM  
und darüber hinaus je m2 0,35 DM
- 2.3 Für Wagen, Anhänger und Motorfahrzeuge aller Art je Wagen 2,00 DM
3. Außerhalb der Märkte
- 3.1 Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zum Verkauf von Waren aller Art je m2 0,60 DM  
jedoch Mindestgebühr 5,00 DM
- 3.2 Sonstige Veranstaltungen:
- a) Schaustellungen (Zirkus, Revue usw.) je m2 0,05 DM  
jedoch Mindestgebühr 30,00 DM
- b) Ausstellungen, Werbeveranstaltungen u. ä. je m2 0,50 DM  
jedoch Mindestgebühr 30,00 DM



- 3 -

- (2) Bei der Berechnung der Gebühr werden Bruchteile eines Quadratmeters und eines angefangenen Tages für voll gerechnet. Die für den Gewerbezweck aufgestellten Fahrzeuge sind bei Ermittlung der Fläche mitzurechnen.
- (3) In begründeten Fällen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Es gilt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen der Stadt Bad Bramstedt.

#### § 4

##### **Heranziehung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr ist während der Benutzung des angewiesenen bzw. beanspruchten Platzes an die von der Stadt Bad Bramstedt mit der Erhebung beauftragten Person zu zahlen, die darüber Quittung erteilt.
- (2) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 5

##### **Rechtsbehelf, Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren kann die verpflichtete Person binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Stadt Bad Bramstedt und gegen den Widerspruchsbescheid der Stadt Bad Bramstedt innerhalb eines Monat nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben.

Durch den Widerspruch und die Klage wird die Fälligkeit der Gebühr nicht berührt.



- 4 -

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Marktstandsgebühren und von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Bramstedt vom 18.12.1972, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 06.12.1984 und 2. Nachtragssatzung vom 25.09.1991 außer Kraft.

**Bad Bramstedt, den 30. September 1992**

**Bürgermeister**

Veröffentlicht in den Bramstedter Nachrichten: 13.10.1992  
Veröffentlicht in der Segeberger Zeitung Nr. 72 am 25.03.1995